

Projekt

Vorbereitung Allgemein verbindlich erklärter Berufsbildungsfonds im Sozialbereich

Dossier für die interne Anhörung
bei den Mitgliedern von SAVOIR**SOCIAL** sowie
den regionalen und kantonalen Organisationen
der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales

Bern, 12. März 2010

SAVOIR**SOCIAL**, Karin Fehr

Inhaltsverzeichnis:

Vorbemerkungen zum Auftrag der Projektgruppe, zum Bericht sowie zur internen Anhörung.....3

1. Ausgangslage / Vorarbeiten4

2. Gesetzliche Grundlagen, Ziele und Nutzen eines Allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds im Sozialbereich5

3. Abgrenzungsthematiken6

4. Name und Zweck und Trägerschaft.....9

5. Geltungsbereich (räumlich, betrieblich, persönlich) 10

6. Leistungen 12

7. Finanzierung 13

8. Organisation, Revision und Aufsicht 17

9. Weiteres Vorgehen nach der Anhörung 18

10. Zeitpunkt der Einführung..... 18

Anhänge:

Anhang I:

prov. Reglement über den Berufsbildungsfonds im Sozialbereich (Änderungen gegenüber dem Musterreglement des BBT blau markiert).

Anhang II:

Vergleich allgemeinverbindlich erklärter Berufsbildungsfonds anderer Branchen

Anhang III:

Detaillierter Katalog der von SAVOIR**SOCIAL** und der reg. / kant. OdA (Gesundheit und Soziales erbrachten Leistungen für die Berufsbildung im Sozialbereich (=detaillierter Leistungskatalog)

Vorbemerkungen

Zum Auftrag der Projektgruppe

Die Projektgruppe hatte den Auftrag, zusammen mit der Geschäftsleiterin von SAVOIR**SOCIAL** ein Dossier für die interne Anhörung bei den Mitgliederverbänden von SAVOIR**SOCIAL** sowie den regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales zuhanden des Vorstandes von SAVOIR**SOCIAL** zu erarbeiten. In der Projektgruppe mitgearbeitet haben Ulla Grob-Menges, Geschäftsleiterin KiTaS, Monika Weder, Leiterin Geschäftsbereich Bildung CURA-VIVA.CH, Pierre-Alain Uberti, Stv. Geschäftsführer INSOS Schweiz, Olivier Grand, Stv. Geschäftsführer AvenirSocial, Beat Zobrist, Geschäftsleiter OdA Soziales Bern bzw. Jean-Jacques Zbinden, Mitglied Vorstand OdA Soziales Zürich sowie Christine Serdaly, Präsidentin OrTra Santé -Social Genève.

Herrn Martin Peter, für die Allgemein Verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds zuständiger Jurist beim BBT, hat dazu geraten, ein provisorisches Reglement über den Berufsbildungsfonds im Sozialbereich, einen provisorischen Leistungskatalog sowie ein provisorisches 'Fonds-Budget' in die interne Anhörung zu geben. Er hat das vorliegende Dossier auch gegengelesen.

Das vorliegende Dossier wurde vom Vorstand von SAVOIR**SOCIAL** am 2. März 2010 für die interne Anhörung freigegeben.

Zum Bericht

In den Kapiteln 1 bis 3 führen wir in die Thematik eines Allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds ein.

In den Kapiteln 4 - 8 diskutieren wir verschiedene inhaltliche Aspekte eines möglichen Reglements über einen Berufsbildungsfonds im Sozialbereich und formulieren die einzelnen Fragen, die wir in der internen Anhörung beantwortet haben möchten. Die jeweiligen Artikel finden sich im prov. Reglement wieder.

In den Kapiteln 9 und 10 erklären wir das weitere Vorgehen nach der internen Anhörung bis zur ausserordentlichen Mitgliederversammlung im Oktober 2010.

Zur internen Anhörung

Diese findet bei allen Mitgliedern von SAVOIR**SOCIAL** sowie bei allen regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales statt.

Wir bitten die Anhörungsteilnehmer, für die Beantwortung der Fragen den beiliegenden Fragebogen zu benutzen. Die **Anhörung dauert bis 14. Mai 2010**. Bitte senden Sie den ausgefüllten und unterschriebenen Fragebogen sowohl elektronisch als auch auf Papier an:

SAVOIRSOCIAL****

Eigerplatz 5

3007 Bern

info@savoirsocial.ch

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Vielen Dank für die Mitarbeit.

1. Ausgangslage / Vorarbeiten

SAVOIR**SOCIAL** und somit auch die Berufsbildung im Sozialbereich auf nationaler Ebene sind von 2006 bis 2009 über eine Anschubfinanzierung des Bundes (BBT) mitfinanziert worden. Ab 2007 haben sich der Vorstand von SAVOIR**SOCIAL** und ab 2008 eine Arbeitsgruppe Finanzen intensiv mit der längerfristigen Finanzierung der Berufsbildung im Sozialbereich auseinandergesetzt.

In einem ersten Schritt wurden folgende Massnahmen beschlossen und umgesetzt:

1. Verdoppelung ordentliche Mitgliederbeiträge auf 2009
2. Weiterentwicklung Ausbildungshandbuch (Ordner) Fachfrau/Fachmann Betreuung, Verkauf desselben ab April 2009 zu einem höheren Preis
3. Verdoppelung der zusätzlichen Beiträge der drei Interessensgruppen von SAVOIR**SOCIAL** (IG AGS, BVS, SODK)¹ auf das Jahr 2010

In den Diskussionen unter den Mitgliedern von SAVOIR**SOCIAL** zeigte sich deutlich, dass sich die längerfristige Finanzierung nicht nur über Mitgliederbeiträge und zusätzliche Beiträge der drei Interessensgruppen sicherstellen lassen wird und somit weitere Finanzierungsmöglichkeiten erschlossen werden müssen.

Die oben erwähnte Arbeitsgruppe Finanzen erarbeitete eine breite Auslegeordnung über die verschiedenen zusätzlichen Finanzierungsvarianten. Wiederum als Folge von Diskussionen in den drei Interessensgruppen wurden den Mitgliedern an der Mitgliederversammlung von SAVOIR**SOCIAL** im Juni 2009 die zwei Finanzierungsvarianten Berufsbildungsfonds und Partnerschaftliche Berufsbildungsabgabe im Sinne eines Mantel-GAV zur Abstimmung unterbreitet. Die Mitglieder sprachen sich an dieser Mitgliederversammlung für die Vorbereitung eines Allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds im Sozialbereich aus.

An einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung im Oktober 2010 soll definitiv darüber entschieden werden, ob beim Bundesrat ein Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Berufsbildungsfonds im Sozialbereich gestellt werden soll (was im positiven Falle eine Inkraftsetzung eines solchen zur Folge hätte).

Der Vorstand von SAVOIR**SOCIAL** hat im September 2009 eine Projektplanung und -organisation 'Vorbereitung Allgemein verbindlich erklärter Berufsbildungsfonds im Sozialbereich' verabschiedet. Diese kann auf www.savoirsocial.ch / Aktuell / Projekte / Vorbereitung Allgemein erklärter Berufsbildungsfonds im Sozialbereich eingesehen werden. Daraufhin wurde die o.e. Projektgruppe eingesetzt.

Im Auftrag des Bundes hat das Büro B, S, S Volkswirtschaftliche Beratung Basel eine **Wirkungsanalyse allgemein erklärter Berufsbildungsfonds**² erstellt (Schlussbericht 28.10.2008). Diese Analyse beschreibt die allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds, insbesondere deren Ziele/Nutzen, Leistungen, Beitragsgestaltung und macht auf Vor- und Nachteile, Probleme der Abgrenzung und des Vollzugs aufmerksam. Die allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds sind ein grundsätzlich geeignetes Mittel zur gerechten Finanzierung der beruflichen Bildung.

¹ IG AGS = Arbeitgeber im Sozialbereich, BVS = Berufsverbände im Sozialbereich, SODK = Schweizerische Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren

² vgl. <http://www.bbt.admin.ch/themen/berufsbildung/00463/01014/index.html?lang=de>

Dasselbe Büro hat im April 2009 im Auftrage von SAVOIR**SOCIAL** eine **Vorabklärung über einen möglichen Allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds im Sozialbereich** durchgeführt (Bericht 15. April 2009). In diesem Bericht sind Vor- und Nachteile spezifisch für den Sozialbereich festgehalten, Aufwand und Erträge erstmals berechnet und die diversen Abgrenzungsprobleme beschrieben und Lösungsmöglichkeiten aufgeführt. Der Bericht kommt zu einem grundsätzlich positiven Fazit und empfiehlt dem Sozialbereich, einen Berufsbildungsfonds einzurichten.

Beide Berichte (Wirkungsanalyse und Vorabklärung) finden sich auch auf www.savoirsocial.ch / Aktuell / Projekte / Vorbereitung Allgemein erklärter Berufsbildungsfonds im Sozialbereich.

Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (**BBT**) stellt auf seiner Webseite **Unterlagen und Musterreglemente** für die Vorbereitung von allgemein erklärten Berufsbildungsfonds zur Verfügung. Das vorliegende provisorische Reglement über den Berufsbildungsfonds im Sozialbereich baut auf dem entsprechenden Musterreglement auf. Diejenigen Teile, die **blau** markiert sind, sind spezifisch für den Sozialbereich angepasst worden.

Nicht zuletzt auch aufgrund eines Antrags einer regionalen Organisation der Arbeitswelt Soziales diskutieren wir in diesem Bericht auch die Frage, ob ein Allgemein verbindlich erklärter Berufsbildungsfonds im Sozialbereich auch Leistungen der regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales abgelden soll.

2. Gesetzliche Grundlagen, Ziele und Nutzen eines Allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds im Sozialbereich

Gemäss Art. 60 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) können Organisationen der Arbeitswelt eigene Berufsbildungsfonds schaffen, welcher der Bundesrat auf Antrag allgemein verbindlich erklärt. Dies bedeutet, dass alle Betriebe der jeweiligen Branche einen Beitrag an den Fonds leisten müssen.

Ein allgemein verbindlich erklärter Berufsbildungsfonds hat zum Ziel³,

- die Finanzierung der Berufsbildung nachhaltig sicherzustellen
- mit der Erhöhung der Mittel für die Berufsbildung eine Verbesserung der Leistungen in Bezug auf Qualität und Quantität zu erreichen
- finanziellen Aufwendungen für die Berufsbildung auf sämtliche Betriebe einer Branche zu verteilen⁴ und somit eine gerechtere Finanzierung der Be-

³ vgl. Bericht 'Allgemein verbindlich erklärter Berufsbildungsfonds im Sozialbereich - Vorabklärung' des Büro B, S, S, Basel, S. 4 und S. 9.

⁴ Im Sozialbereich zeigt sich, dass der Betagten- und Behindertenbereich über einen sehr hohen Organisationsgrad verfügen. Im Kinderbereich dagegen ist dieser Organisationsgrad vergleichsweise tiefer. Mit einem allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds könnten - im Vergleich zu einem privatrechtlich organisierten Berufsbildungsfonds - zusätzlich 600 Betriebe mit insgesamt rund 2'500 beitragspflichtigen Mitarbeitenden zu Beiträgen verpflichtet werden. Damit kann die Zahl der Betriebe um 20 Prozent und diejenige der beitragspflichtigen Mitarbeitenden um gut 7 Prozent gesteigert werden.

rufsbildung zu erreichen. Verbandsmitglieder und ausbildende Betriebe werden damit entlastet.

Ein Allgemein verbindlich erklärter Berufsbildungsfonds im Sozialbereich würde weiter auch

- den Entscheidungs- und Handlungsspielraum für Investitionen in die Berufsbildung im Sozialbereich vergrössern und die Abhängigkeit von politischen Entscheiden bzw. vom Bund und von den Kantonen verringern
- die zweckgebundene Verwendung der Mittel für vorgängig definierte Leistungen gewährleisten (Transparenz)
- die Mitglieder von SAVOIR**SOCIAL** (bzw. und der regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales finanziell entlasten
- die längerfristige Finanzierung von SAVOIR**SOCIAL** (bzw. und der regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales) sicherstellen
- die Mittelbeschaffung für die Berufsbildung gesetzlich verankern.

3. Abgrenzungsthematiken

In allen oben erwähnten Berichten zu allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds wird auf die Abgrenzungsproblematik eingegangen. Bezogen auf den Sozialbereich werden drei verschiedene Abgrenzungsproblematiken thematisiert und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt.

3.1 Abgrenzung gegenüber kantonalen Berufsbildungsfonds

In verschiedenen Kantonen, insbesondere in der lateinischen Schweiz, haben sich kantonale Berufsbildungsfonds etabliert. Alle Betriebe unabhängig davon, welcher Branche sie angehören, sind damit zur Zahlung von Beiträgen an die Berufsbildung im Allgemeinen verpflichtet.

Als erstes Problemfeld wird die Abgrenzung der Leistungskataloge erwähnt. Bereits die Wirkungsanalyse des BBT hat gezeigt, dass die inhaltlichen Überschneidungen zwischen nationalen allgemeinverbindlich erklärten und kantonalen Berufsbildungsfonds in der Regel sehr gering sind. Ein Berufsbildungsfonds im Sozialbereich soll denn auch nur Leistungen finanzieren, die nicht bereits von einem kantonalen Fonds abgegolten werden. Damit ist garantiert, dass die Betriebe nicht zweimal für die gleiche Leistung bezahlen müssen. Rücksprachen von Karin Fehr mit dem Geschäftsführer der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK sowie mit Vertretern der kantonalen Berufsbildungsfonds in der Romandie haben ergeben, dass bei den seit 2008 eingeführten allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds keine derartigen Probleme mehr aufgetreten sind und dass diese daher auch in der Romandie auf Akzeptanz stossen. Aus diesem Grunde haben wir uns bei der Vorbereitung des Allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds im Sozialbereich auch an die Reglemente dieser neueren nationalen Berufsbildungsfonds als Vergleichsbasis gehalten.

Weiter wird davon ausgegangen, dass in diesen Kantonen die Bereitschaft der Betriebe, in einen allgemein verbindlich erklärten branchenbezogenen Berufsbildungsfonds einzuzahlen, geringer sein wird als in Kantonen, wo kein kantonaler Fonds installiert ist. Diesem Problem kann nur mit einer guten Kommunikation begegnet werden.

Auch diese Betriebe, die bereits Beiträge an einen kantonalen Berufsbildungsfonds entrichten, sind selbstverständlich dazu verpflichtet, Beiträge an einen allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds ihrer Branche zu zahlen.

3.2 Abgrenzung der Tätigkeiten bzw. Leistungen von SAVOIRSOCIAL und der regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales

Auch dieser Thematik wird in der Vorabklärung über einen möglichen Allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds im Sozialbereich Aufmerksamkeit geschenkt. Die von SAVOIR**SOCIAL** im September 2009 durchgeführte Leistungserfassung bei regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales zeigt, dass sich die Leistungen von SAVOIR**SOCIAL** und den regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales klar unterscheiden. Auch wenn - bezogen auf die im prov. Reglement über den Berufsbildungsfonds im Sozialbereich definierten Leistungen - SAVOIR**SOCIAL** und die regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales beide Leistungen erbringen, die den Leistungsbereichen a, d und e⁵ zugeordnet werden können, befasst sich SAVOIR**SOCIAL** eindeutig mit strategischen Aufgaben auf nationaler Ebene, wogegen die regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales in der Umsetzung der Berufsbildung auf der regionalen und kantonalen Ebene engagiert sind und somit grossmehrheitlich operative Aufgaben wahrnehmen. Einzig im Leistungsbereich e (siehe Fussnote 4) gibt es im Bereich Information und Beratung gewisse Überschneidungen, die nur über eine möglichst konsequente Triage minimiert, aber nie vollständig eliminiert werden können.

Unter Punkt 6 Leistungen des vorliegenden Berichts bzw. im Anhang III führen wir die einzelnen Leistungen in Form eines Leistungskataloges detailliert auf. Wir machen damit auf Basis der Leistungserhebung bei den kantonalen Partnern einen ersten Vorschlag, welche Leistungen über den Fonds abgegolten werden könnten. Damit der Berufsbildungsfonds im Sozialbereich auch die von den regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales erbrachten Leistungen abgelten kann, muss ein Leistungskatalog definiert werden, von dem ausgegangen werden kann, dass schweizweit alle Betriebe in den Genuss dieser Leistungen kommen (können). Die Gleichbehandlung der Betriebe

⁵ Leistungsbereich a:

Entwicklung und Unterhalt eines umfassenden Systems der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung im Sozialbereich

Leistungsbereich d:

Entwicklung und Aktualisierung von Evaluations- und Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung bzw. höheren Berufsbildungen im Sozialbereich

Leistungsbereich e:

Nachwuchswerbung und -förderung in der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung im Sozialbereich

muss auch in dieser Hinsicht gewährleistet sein. Weiter muss in diesem Zusammenhang auch sichergestellt werden können, dass den regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales nur Leistungen abgegolten werden, die sie für den Sozialbereich erbringen. Wir werden diesen Vorschlag bzw. Leistungskatalog unter Punkt 6 Leistungen zur Diskussion stellen. Selbstverständlich müsste dieser im Anschluss an einen positiven Entscheid gemeinsam mit den regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales definitiv bereinigt werden.

In der Romandie haben wir im Gegensatz zur Deutschschweiz mit der FORs-OrTra (OrTra Romande pour la formation professionnelle dans le domaine social (**o**rganisation du monde du **t**ravail)) sowohl eine regionale Organisation der Arbeitswelt Soziales als auch verschiedene kantonale Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales (GE, VD, VS, FR, NE). Wie eine sinnvolle Arbeitsteilung zwischen diesen Organisationen auf den beiden Ebenen (regional / kantonal) aussehen könnte, damit die auf der regionalen und kantonalen Ebene erbrachten Leistungen für die Berufsbildung im Sozialbereich über einen allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds abgegolten werden können, müsste ebenfalls noch geklärt werden. Bei der Klärung der Aufgaben gilt es zu beachten, dass nicht zweimal dieselben Leistungen finanziert werden können.

3.3 Andere Branchen

In Bezug auf die Branchenabgrenzung überschneidet sich der Sozialbereich vor allem mit dem Gesundheits- und hier vor allem mit dem Betagtenbereich, wo die Betriebe sowohl Mitarbeitende aus dem Sozial- als auch aus dem Gesundheitsbereich beschäftigen.

Sollten beide nationalen Dachorganisationen SAVOIR**SOCIAL** und OdASanté einen (allgemein verbindlich erklärten oder einen freiwilligen) Berufsbildungsfonds einrichten, wären die Betriebe des Betagtenbereichs zur Zahlung von Beiträgen an beide Fonds - wenn auch für unterschiedliche Kategorien von Mitarbeitenden - verpflichtet. Auch andere Branchen und Betriebe kennen diese Problematik.

Die Vorabklärung über einen möglichen Allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds im Sozialbereich des Büro B, S, S schlägt zur Lösung dieser Problematik folgende drei Möglichkeiten vor:

1. Gemeinsamer Berufsbildungsfonds
2. Nur ein Fonds zieht Beiträge ein und zahlt dem anderen Fonds entweder eine Pauschalabgeltung oder eine anteilmässige Abgeltung aus.
3. Ausschluss Betagtenbereich aus dem Berufsbildungsfonds im Sozialbereich

Zu Lösungsvorschlag 1:

Diese Möglichkeit steht zum jetzigen Zeitpunkt nicht zur Diskussion. Die Mitglieder von SAVOIR**SOCIAL** haben den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle beauftragt, einen Allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds im Sozialbereich vorzubereiten. Im Gesundheitsbereich werden diverse Möglichkeiten der längerfristigen Finanzierung der Berufsbildung diskutiert, wobei die entsprechenden Entscheide noch ausstehen (Stand Februar 2010).

Zu Lösungsvorschlag 2:

Je nachdem für welche Möglichkeiten der längerfristigen Finanzierung sich SA-VOIR**SOCIAL** und OdASanté entscheiden, werden diese Formen der Zusammenarbeit zwischen den Branchen genau zu prüfen sein. In Bezug auf den Einzug der Beiträge müsste eine betriebsfreundliche Form angestrebt werden.

Zu Lösungsvorschlag 3:

Diesen Lösungsvorschlag stellen wir unter Punkt 5 Betrieblicher Geltungsbereich zur Diskussion. Dies wäre eine sehr einfache und leicht praktikable Lösung, hätte aber eine massive Schwächung der Sozialberufe im Betagtenbereich zur Folge. Ebenso würde eine solche Lösung die Frage nach der generellen Solidarität der verschiedenen Teilbranchen im Sozialbereich aufwerfen. Desweiteren würde sich die Frage stellen, wie CURAVIVA sich in Zukunft an der Finanzierung der Berufsbildung im Sozialbereich beteiligen würde.

SAVOIR**SOCIAL** ist an einem Einbezug des Betagtenbereich in einen Allgemeinverbindlich erklärten Berufsbildungsfonds im Sozialbereich sehr interessiert. SA-VOIR**SOCIAL** hat in den vergangenen Jahren viel in die berufliche Grundbildung Fachfrau / Fachmann Betreuung Fachrichtung Betagtenbereich investiert in der Überzeugung, dass dieser soziale Beruf im Betagtenbereich wichtig ist. In diesem Sinne ist es somit praktisch zwingend, dass der Betagtenbereich analog des Kinder- und Behindertenbereichs im Berufsbildungsfonds im Sozialbereich integriert wird. Aus dieser Optik sind die aufgeführten drei Möglichkeiten und Lösungsvorschläge gemäss Vorabklärung des Büro B, S, S unvollständig. Zum Zeitpunkt der Vorabklärung wurde davon ausgegangen, dass OdASanté im Gesundheitsbereich ebenfalls einen Berufsbildungsfonds einführen wird.

4. Name und Zweck und Trägerschaft

Name (vgl. Art. 1 im prov. Reglement über den Berufsbildungsfonds im Sozialbereich)

Als Name wird Berufsbildungsfonds im Sozialbereich vorgeschlagen.

Zweck (vgl. Art. 2 im prov. Reglement über den Berufsbildungsfonds im Sozialbereich)

Als Zweck soll die Förderung der beruflichen Grundbildung und höheren Berufsbildung im Sozialbereich und somit die Förderung reglementierter Berufe definiert werden.

Trägerschaft (vgl. Art. 3 im prov. Reglement über den Berufsbildungsfonds im Sozialbereich)

Zum Verständnis der Bedeutung der Trägerschaft: Träger oder Mitträger eines Berufsbildungsfonds zu sein bedeutet gemäss BBT vor allem ein Mitspracherecht in strategischen und operativen Fragen zu haben.

Grundsätzlich sind zwei verschiedene Möglichkeiten der Trägerschaft des Allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds im Sozialbereich denkbar:

- SAVOIR**SOCIAL** als alleiniger Träger
- SAVOIR**SOCIAL** und die regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales als gemeinsame Träger.

Wenn SAVOIR**SOCIAL** der alleinige Träger wäre, wäre der Vorstand von SAVOIR**SOCIAL** das Aufsichtsorgan des Fonds.

Wenn SAVOIR**SOCIAL** und die regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales gemeinsam Träger wären, wäre ein entsprechend paritätisch zusammengesetztes Aufsichtsorgan zu schaffen.

Zur Beurteilung der Frage der Trägerschaft können unterschiedliche Kriterien wie beispielsweise die Repräsentativität, der Einbezug der regionalen und kantonalen Partner, deren Nähe zu den Betrieben, die Legitimation und Effizienzüberlegungen beigezogen werden.

Die Leistungen der regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales können bei beiden Trägerschaftsvarianten über den Fonds abgegolten werden.

5. Geltungsbereich (räumlich, betrieblich, persönlich)

Die Frage des Geltungsbereichs des Allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds im Sozialbereich stellt sich auf drei Ebenen:

Räumlicher Geltungsbereich (vgl. Art. 4 im prov. Reglement über den Berufsbildungsfonds im Sozialbereich)

Bei diesem Punkt geht es darum zu definieren, ob der allgemein verbindlich erklärte Berufsbildungsfonds für die ganze Schweiz oder nur für bestimmte Kantone oder Kantonsteile gelten soll.

Der Vergleich mit den sieben neusten allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds (siehe Anhang Vergleich räumlicher Geltungsbereich) zeigt, dass fünf in der ganzen Schweiz Gültigkeit haben. Zwei Fonds haben gewisse Kantone in der Romandie vom räumlichen Geltungsbereich ausgenommen, wobei der eine dies in naher Zukunft zu ändern gedenkt. Wenn es um eine gerechte Finanzierung der Leistungen in der Berufsbildung gehen soll, ist es schwierig zu begründen, warum ein solcher Fonds nur in bestimmten Teilen der Schweiz eingeführt werden soll, zumal damit Leistungen finanziert werden, die der Branche in der ganzen Schweiz zugute kommen. Ein Allgemein verbindlich erklärter Berufsbildungsfonds im Sozialbereich - so wie er hier angedacht ist - wird andere Leistungen im Bereich der Berufsbildung finanzieren als die kantonalen Berufsbildungsfonds. Rückfragen bei den entsprechenden Verantwortlichen der kantonalen Berufsbildungsfonds haben allesamt ergeben, dass unter der Voraussetzung der klaren Abgrenzung der Leistungen nichts gegen eine schweizweite Einführung eines Allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds in einer bestimmten Branche spricht. Auch das BBT empfiehlt einen schweizweiten Geltungsbereich. Aus die-

sem Grunde soll der Allgemein verbindlich erklärte Berufsbildungsfonds im Sozialbereich für die ganze Schweiz gelten.

Betrieblicher Geltungsbereich (vgl. Art. 5 im prov. Reglement über den Berufsbildungsfonds im Sozialbereich)

Der betriebliche Geltungsbereich dient dazu, die beitragspflichtigen Betriebe möglichst genau zu bezeichnen.

Unter dem Begriff 'Betrieb' wird bei den allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds auf den Betriebsbegriff im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) zurückgegriffen:

- "Betrieb" lässt sich als Gesamtunternehmung einer juristischen oder natürlichen Person verstehen.
- Mehrere Konzerngesellschaften stellen mehrere Betriebe dar.
- Eine AG ist gesamthaft nur ein Betrieb, auch wenn sie über mehrere Betriebsstätten verfügt (vgl. Art. 4 Abs. 2 DBG).

Die Abgrenzung kann über die im Betrieb ausgeführten Leistungen und/oder über eine Auflistung der Betriebe vorgenommen werden. Das BBT schlägt in unserem Fall eine Kombination beider Varianten vor.

Wenn mit dem Allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds ein umfassendes System der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung im Sozialbereich entwickelt und unterhalten werden soll, dann bietet es sich an, dass mindestens die Betriebe aus den drei Teilbranchen Betagten-, Behinderten- und Kinderbetreuung aufgelistet werden. In Anlehnung an die Definition des Sozialbereiches in den strategischen Leitsätzen bzw. an die Mitgliederstruktur von CURA-VIVA werden zudem auch die Heime und Sozialen Institutionen mit Förder-, Betreuungs- und/oder Pflegeangeboten für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen aufgeführt. Es ist denkbar, dass in Zukunft noch weitere Teilbranchen des Sozialbereichs hinzukommen.⁶ Es handelt sich bei dieser Auflistung also um eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung.

Infolge der weiter oben aufgeführten Abgrenzungsproblematik mit dem Gesundheitsbereich stellt sich zum jetzigen Zeitpunkt die Frage, ob die Betriebe aus dem Betagtenbereich zum betrieblichen Geltungsbereich zählen sollen.

Persönlicher Geltungsbereich (vgl. Art. 6 im prov. Reglement über den Berufsbildungsfonds im Sozialbereich)

Der Fonds gilt für die unter dem betrieblichen Geltungsbereich aufgelisteten Betriebe, die Arbeitsverhältnisse mit Personen ausweisen, die über einen unter dem persönlichen Geltungsbereich aufgeführten Berufsabschluss verfügen. Auch auf

⁶ Wenn wir an die aktuelle Mitgliederstruktur (Seite der Arbeitgebenden) von SAVOIR**SOCIAL** denken, würde dies aus heutiger Sicht insbesondere auf die Deutschschweizerdiakonatskonferenz (DDK) und somit auf die kantonalen Landeskirchen zutreffen.

dieser Ebene ergibt sich eine Abgrenzungsproblematik von Sozial- und Gesundheitsberufen (siehe auch Punkt 3 Abgrenzungsproblematik).

Entsprechend der oben gestellten Frage bezüglich des betrieblichen Geltungsbereichs (Betagtenbereich ja oder nein) stellt sich die Frage, ob die zukünftigen AssistentInnen Gesundheit und Soziales (damit ist die zweijährige berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest Gesundheit und Soziales gemeint, die auf 2012 definitiv eingeführt werden wird), die diplomierten HeimleiterInnen⁷ bzw. die TeamleiterInnen in sozialen und sozial-medizinischen Institutionen hier aufgeführt werden sollen. Im Fall der Aufführung der zukünftigen AssistentInnen Gesundheit und Soziales würden aller Voraussicht nach die entsprechenden Einnahmen eine Abgeltung der OdASanté zur Folge haben, da dies ein von beiden nationalen Dachorganisationen der Arbeitswelt Gesundheit und Soziales gemeinsam entwickelter, neuer Sozial- und Gesundheitsberuf ist.

6. Leistungen

(vgl. Art. 8 im prov. Reglement über den Berufsbildungsfonds im Sozialbereich)

Die Leistungen, die ein allgemein verbindlich erklärter Berufsbildungsfonds im Sozialbereich abgelten soll, sind in Anlehnung an das Musterreglement des BBT definiert. Sie sind sehr allgemein formuliert. Sie werden daher in einem separaten Leistungskatalog detailliert beschrieben und festgehalten (siehe Anhang III).

Im Zusammenhang mit den Leistungen stellen sich drei Fragen:

Zum einen stellt sich die Frage, ob ein Allgemein verbindlich erklärter Berufsbildungsfonds im Sozialbereich sowohl die von SAVOIR**SOCIAL** erbrachten Leistungen auf nationaler Ebene als auch die von den regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales erbrachten Leistungen auf kantonaler bzw. regionaler Ebene abgelten oder nur die von SAVOIR**SOCIAL** erbrachten Leistungen auf nationaler Ebene finanzieren soll.

Auf der inhaltlichen Ebene stellen sich die Fragen, ob die Leistungen und der separate Leistungskatalog genügend klar und vollständig sind.

⁷ Die HeimleiterInnen werden nach der Revision der entsprechenden Prüfungsordnung aller Voraussicht nach InstitutionsleiterInnen heissen.

7. Finanzierung

Im Folgenden wird der Finanzierungsbedarf bezogen auf die einzelnen Leistungen gemäss provisorischem Reglement über den Berufsbildungsfonds im Sozialbereich⁸ (siehe Anhang I Art. 8) und bezogen auf die nationale und kantonale Ebene aufgezeigt. Da wir zum heutigen Zeitpunkt noch nicht wissen, auf welcher Ebene die Beiträge für die Verwaltung des Berufsbildungsfonds anfallen werden, haben wir die dafür notwendigen Aufwendungen separat in einer eigenen Spalte aufgeführt⁹.

Im Anhang III ist wie bereits erwähnt der detaillierte Leistungskatalog aufgeführt. Daraus wird ersichtlich, welche Leistungen schwergewichtig von SAVOIR**SOCIAL** bzw. von den regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales erbracht werden. Entsprechend fallen bei den einzelnen Leistungen auch unterschiedlich hohe Kosten auf nationaler bzw. kantonaler Ebene an.

Generell ist zu sagen, dass eine Finanzierung der Berufsbildung im Sozialbereich und von SAVOIR**SOCIAL** über einen allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds dazu führen dürfte, dass die Mitgliederverbände von SAVOIR**SOCIAL** sowie - im Falle, dass auch die Leistungen der regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales über diesen Fonds abgegolten würden - auch deren Mitglieder finanziell mittelfristig entlastet würden.

⁸ Die Leistungen sind im Anhang I in Art. 8 im prov. Reglement über den Berufsbildfonds im Sozialbereich etwas ausführlicher beschrieben. In der Tabelle mussten die Leistungen mangels Platz etwas verkürzt aufgeführt werden.

⁹ Die Leistung g gemäss Anhang I Art 8 im prov. Reglement über den Berufsbildfonds im Sozialbereich wurde in der Tabelle auf g1 und g2 unterteilt. Nur so kann der Aufwand für den Berufsbildungsfonds separat dargestellt werden.

Tabelle 1: Finanzierungsbedarf

Leistungen für die Berufsbildung im Sozialbereich	SAVOIRSOCIAL		Reg./kant. OdA (Gesundheit und) Soziales
a: Entwicklung und Unterhalt eines umfassenden Systems der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung	CHF 150'000		CHF 300'000
b: Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Verordnungen über die berufliche Grundbildung, von Rahmenlehrplänen und Prüfungsordnungen für die Bildungsangebote der höheren Berufsbildung	CHF 100'000		
c: Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Bildungsplänen usw., Lehrmitteln und Unterrichtsmaterial zur Unterstützung der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung	CHF 100'000		
d: Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Evaluations- und Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung bzw. höheren Berufsbildung	CHF 50'000		CHF 300'000
e: Nachwuchswerbung und -förderung in der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung	CHF 100'000		CHF 300'000
f: überbetriebliche Kurse berufliche Grundbildung im Sozialbereich: Entwicklung, Unterhalt, Aktualisierung, Übersetzung von Reglementen, Rahmenprogrammen, Ausführungsbestimmungen und Lehrmitteln und Kursunterlagen sowie Unterhalt von Aufsichtskommission(en)	CHF 50'000		
g 1: Deckung (aktueller) Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollaufwand im Zusammenhang mit den Aufgaben der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung	CHF 200'000		CHF 510'000
g 2: Verwaltungsaufwand für den Berufsbildungsfonds		CHF 170'000 bzw. CHF 300'000	
Zwischentotal	CHF 750'000	CHF 170'000 bzw. 300'000	CHF 1'410'000
Gesamttotal	CHF 2'330'000 bzw. CHF 2'460'000		

Die Zahlen für die von den regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales erbrachten Leistungen basieren zum einen auf Erfahrungswerten von regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt Soziales und Budgets sowie auf der Vorstellung, dass diese regional bzw. kantonal erbrachten Leistungen auf Basis einer Pauschale abgegolten werden könnten: Wir sind dabei von einer Pauschale pro Geschäftsstelle (CHF 30'000) sowie einer Pauschale pro betreutes Lehrverhältnis in der beruflichen Grundbildung Fachfrau / Fachmann Betreuung (CHF 150) ausgegangen. Es handelt sich dabei also um eine erste Schätzung, die zu einem späteren Zeitpunkt auch im Verhältnis zu den effektiven Einnahmen überprüft werden müsste.

Zum Verwaltungsaufwand für den Berufsbildungsfonds: Aufgrund von Abklärungen bei den Berufsbildungsfonds der OdA Wald bzw. der Gärtner und Floristen gehen wir davon aus, dass pro 1000 Betriebe mit ca. 60% Stellenprozenten (exkl. Inkasso) zu rechnen ist. Bei einem Fonds, der als betrieblichen Geltungsbereich die Betriebe im Bereich Kinder, Behinderten- und Betagtenbetreuung aufführen würde (3'900 Betriebe), wäre daher mit rund 240 Stellenprozenten, bei einem betrieblichen Geltungsbereich, der nur die Kinder- und Behindertenbetreuung umfassen würde (2'300 Betriebe) mit rund 140 Stellenprozenten (exkl. Inkasso) zu rechnen: Die für den Fonds zuständige Person sollte über einen kaufmännischen Hintergrund mit Kenntnissen im Finanz- und Rechnungswesen verfügen (Niveau Fachausweis wird als sinnvoll erachtet). Inkassokosten belaufen sich gemäss einer Offerte von BDO VISURA je nach Variante auf rund CHF 20'000 bzw. CHF 25'000. Somit fallen für die Verwaltung des Fonds insgesamt Kosten von rund 170'000 bis CHF 300'000 an. Es wird deutlich, dass der Verwaltungsaufwand für einen allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds, der nur nationale Leistungen abgelden würde, relativ hoch ist.

Generell stellt sich die Frage, wie der vorgeschlagene Finanzierungsbedarf eingeschätzt wird.

Beiträge (vgl. Art. 10 im prov. Reglement über den Berufsbildungsfonds im Sozialbereich)

Um eine erste Berechnung der Beiträge vorzunehmen, stützen wir uns auf Angaben des Bundesamtes für Statistik sowie der Verbände KiTaS, INSOS Schweiz und CURAVIVA.CH. Wir können so die Anzahl der zahlungspflichtigen Mitarbeitenden in den Bereichen Kinder-, Behinderten- und Betagtenbereich ansatzweise abschätzen. Weil wir keine Informationen darüber haben, wie viele dieser Personen Teilzeit arbeiten und wie hoch die effektive Lohnsumme all dieser Personen ist, können wir die folgende Berechnung nur auf Basis der Anzahl Betriebe sowie der Anzahl zahlungspflichtiger Mitarbeitende vornehmen.

Bei den folgenden Berechnungen wird von einem räumlichen Geltungsbereich Schweiz und daher von 1337 Betrieben mit 5124 zahlungspflichtigen Mitarbeitenden

den¹⁰ im Kinderbereich, von 993 Betrieben mit 20'328 zahlungspflichtigen Mitarbeitenden im Behindertenbereich sowie von 1585 Betrieben mit rund 8847 zahlungspflichtigen Mitarbeitenden im Betagtenbereich ausgegangen. Damit sind die Zahlen, die das Büro B, S, S, in der Vorabklärung zum Allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds im Sozialbereich für den Betagtenbereich berechnet hat, nach unten korrigiert worden.

Wir gehen bei der Berechnung zudem vom oben erwähnten Finanzierungsbedarf von CHF 2'330'000 bzw. von CHF 2'460'000 aus.

Variante 1 zeigt auf, mit welchen Beiträgen pro Betrieb / pro zahlungspflichtige Mitarbeitende zu rechnen wäre, wenn alle drei Betreuungsbereiche einbezogen würden und wenn a) nur die Leistungen für die Berufsbildung auf nationaler Ebene zu finanzieren wären oder b) wenn nebst den national erbrachten Leistungen für die Berufsbildung auch diejenigen auf kantonaler Ebene abgegolten würden.

Variante 2 zeigt auf, mit welchen Beiträgen pro Betrieb / pro zahlungspflichtige Mitarbeitende zu rechnen wäre, wenn nur die Betreuungsbereiche Kinder- und Behindertenbetreuung einbezogen würden und wenn a) nur die Leistungen für die Berufsbildung auf nationaler Ebene zu finanzieren wären oder b) wenn nebst den national erbrachten Leistungen für die Berufsbildung auch diejenigen auf kantonaler Ebene abgegolten würden.

Tabelle 2: Beitragsgestaltung nach Leistungsumfang und Varianten

Leistungsumfang	Variante 1 (betrieblicher Geltungsbereich Kinder, Behinderten- und Betagtenbetreuung)	Variante 2 (betrieblicher Geltungsbereich Kinder- und Behindertenbetreuung)
a) Leistungen für Berufsbildung auf nationaler Ebene:	Beitrag pro Betrieb: CHF 20	Beitrag pro Betrieb: CHF 35
	Beitrag pro zahlungspflichtige Mitarbeitende: CHF 30	Beitrag pro zahlungspflichtige Mitarbeitende: CHF 40
CHF 1'050'000	<i>Total: CHF 1'107'260</i>	<i>Total: CHF 1'099'613</i>
b) Leistungen für Berufsbildung auf nationaler und kantonaler Ebene: SAVOIRSOCIAL und reg. / kant. OdA (Gesundheit und) Soziales:	Beitrag pro Betrieb: CHF 150	Beitrag pro Betrieb: CHF 150
	Beitrag pro zahlungspflichtige Mitarbeitende: CHF 55	Beitrag pro zahlungspflichtige Mitarbeitende: CHF 85
CHF 2'460'000	<i>Total CHF 2'473'677</i>	<i>Total CHF 2'512'884</i>

¹⁰ Für Personen in Teilzeitanstellung müssen Beiträge geleistet werden, sofern sie der obligatorischen Versicherung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG) unterstehen.

8. Organisation, Revision und Aufsicht

Vorstand, Fondskommission und Geschäftsstelle (vgl. Art. 13, 14, 15 im prov. Reglement über den Berufsbildungsfonds im Sozialbereich)

Gemäss Vorgaben des BBT sind ein Aufsichtsorgan des Fonds (inkl. strategische Führung), ein leitendes Organ des Fonds (operative Führung) sowie eine Geschäftsstelle zu bezeichnen, die das Fondsreglement vollzieht und für den Einzug und die Auszahlung von Beiträgen an die Leistungserbringer, für die Administration und Buchführung zuständig ist. Das Musterreglement sieht vor, dass ein Vorstand das Aufsichtsorgan des Fonds ist und als leitendes Organ eine Fondskommission implementiert wird. Es ist aber durchaus möglich, andere Organe für diese Aufgaben zu bestimmen (siehe auch Punkt 3 Trägerschaft).

Je nach Trägerschaft wäre entweder der Vorstand von **SAVOIRSOCIAL** (im Falle, dass **SAVOIRSOCIAL** der alleinige Träger des Allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds im Sozialbereich wäre) oder ein aus Vertretungen von **SAVOIRSOCIAL** und der regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales zusammengesetztes paritätisches Organ das Aufsichtsorgan (wenn **SAVOIRSOCIAL** und die regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales gemeinsame Träger wären). In beiden Fällen müsste eine Fondskommission implementiert werden.

Sollte ein Teil der Verwaltung des Fonds wie zum Beispiel das Inkasso extern vergeben werden, müsste dies unter Art. 15 im Fondsreglement entsprechend vermerkt werden. Dies muss und kann zum Zeitpunkt der internen Anhörung noch nicht diskutiert werden.

So oder so muss eine externe Revisionsstelle bezeichnet werden.

9. Weiteres Vorgehen nach der internen Anhörung

Im Anschluss an die interne Anhörung werden die folgenden Arbeiten bis zur ausserordentlichen Mitgliederversammlung von SAVOIR**SOCIAL** vom 27. Oktober 2010 zu leisten sein:

WAS	WER	WANN
Interne Anhörung	Geschäftsstelle von SA-VOIR SOCIAL	Ab Mitte März bis Mitte Mai 2010
Auswertung Anhörungsergebnisse und Diskussion derselben, Ausarbeitung eines Vorschlages zuhanden des Vorstandes von SA-VOIR SOCIAL	Geschäftsstelle von SA-VOIR SOCIAL und Projektgruppe	Mai und Juni 2010
Entscheid betreffend Antrag über längerfristige Finanzierung zuhanden der Mitglieder von SAVOIR SOCIAL im Hinblick auf die a.o. MV	Vorstand von SAVOIR SOCIAL	29. Juni 2010
Versand Antrag an die Mitglieder von SAVOIR SOCIAL	Geschäftsstelle von SA-VOIR SOCIAL	Juli 2010
Diskussion Antrag an die Mitglieder von SAVOIR SOCIAL	Konferenz der regionalen und kantonalen Organisationen (Gesundheit und Soziales)	23. September 2010
Entscheid über längerfristige Finanzierung der Berufsbildung im Sozialbereich	Mitglieder von SAVOIR SOCIAL	27. Oktober 2010

10. Zeitpunkt der Einführung

Im Falle eines positiven Entscheids der Mitglieder bezüglich Einführung eines allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds im Sozialbereich im Oktober 2010 kann davon ausgegangen werden, dass vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Inkraftsetzung durch den Bundesrat mit rund sechs Monaten zu rechnen ist. Sollte es zu Einsprachen kommen, muss mit einer Verzögerung der Inkraftsetzung gerechnet werden (bis über ein Jahr). Wird der Antrag Ende 2010 beim BBT eingereicht, kann realistischer Weise mit einer Inkraftsetzung per 2012 gerechnet werden, im schlechtesten Falle mit einer solchen per 2013.

Anhang I

Prov. Reglement über den Berufsbildungsfonds im Sozialbereich

vom [Datum]

1. Abschnitt: Name und Zweck

Art. 1 Name

Das vorliegende Reglement schafft unter dem Namen **Berufsbildungsfonds im Sozialbereich** einen Berufsbildungsfonds [Fonds] im Sinne von Artikel 60 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002¹¹ (Berufsbildungsgesetz, BBG).

Art. 2 Zweck

¹ Der Fonds hat zum Ziel, die berufliche Grundbildung und die höhere Berufsbildung **im Sozialbereich** zu fördern.

² Die dem Fonds unterstellten Betriebe leisten zur Erreichung des Fondszweckes Beiträge nach Artikel 8.

Art. 3 Trägerschaft

Träger des **Berufsbildungsfonds im Sozialbereich** ist (bzw. sind) **SAVOIRSOCIAL** (bzw. und die regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt (Gesundheit und) Soziales (namentlich aufführen).

2. Abschnitt: Geltungsbereich

Art. 4 Räumlicher Geltungsbereich

Der Fonds gilt für die gesamte Schweiz.

Art. 5 Betrieblicher Geltungsbereich

Der Fonds gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile, unabhängig von ihrer Rechtsform, die **in den in SAVOIRSOCIAL** zusammengeschlossenen Branchen Kinder-, Behinderten- und Betagtenbetreuung tätig sind. Namentlich sind dies:

- a. die professionelle familien- und schulergänzende Tagesbetreuung von Kindern und Jugendlichen in Kindertagesstätten (Krippen, Kinderhäuser, Horte, Tagesheime) und Tages-schulen;
- b. die Betreuung, Pflege und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen im Rahmen (teil)stationärer Angebote in Wohnheimen, Heil- und sonderpädagogischen Schulen;
- c. die berufliche Ausbildung, Eingliederung und Umschulung von Menschen mit Behinderung und/oder deren Begleitung in Ausbildungs- und Eingliederungs- sowie geschützten Beschäftigungs- und Werkstätten;
- d. die Betreuung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung in Wohnheimen und -gruppen sowie Tagesstätten;
- e. die Beratung, Betreuung und Animation von Menschen im Alter im Rahmen (teil)stationärer Institutionen wie Alters- und Pflegeheime, Altersresidenzen, Tagesstätten und Nachtheime.

¹¹ SR 412.10

Art. 6 Persönlicher Geltungsbereich

Der Fonds gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile, unabhängig von ihrer Rechtsform, die Arbeitsverhältnisse mit folgenden Personen aufweisen:

- a. Personen mit einem anerkannten Abschluss einer beruflichen Grundausbildung als
 - Fachfrau/Fachmann Betreuung in den Fachrichtungen Kinderbetreuung, Behindertenbetreuung, Betagtenbetreuung sowie generalistische Ausbildung;
 Als gleichwertige Titel gelten gemäss Artikel 27 der Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau / Fachmann Betreuung:
 - ¹ Die Ausweise Sozialagogin / Sozialagoge und Betagtenbetreuerin / Betagtenbetreuerin, die ab dem 1. Januar 1991 und bis 5 Jahre nach Inkrafttreten der Bildungsverordnung Fachperson Betreuung erworben wurden, werden dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis für Fachperson Betreuung gleichgestellt.
 - ² Dem eidg. Fähigkeitszeugnis für Fachpersonen Betreuung gleichgestellt sind folgende Ausweise, die ab dem 1. Januar 1991 erworben wurden:
 - a. bisherige kantonale Fähigkeitsausweise sowie Fähigkeitsausweise der Sozialdirektorenkonferenz (SODK) oder der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) für:
 1. Behindertenbetreuung
 2. Betagtenbetreuung
 3. Operatore socioassistenziale;
 - b. bisherige kantonale Fähigkeitsausweise und vom Schweiz. Krippenverband (SKV, neu KiTaS) anerkannte Abschlüsse für Kleinkindererziehung (3-jährige Ausbildungen);
 - c. bisherige vom Verband für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie in der Schweiz (VaHS) anerkannte Abschlüsse für Behindertenbetreuung (3-jährige Ausbildungen).
 - *Assistent/in Gesundheit und Soziales (in Vorbereitung).*
- b. Personen mit einem anerkannten Abschluss einer höheren Berufsbildung als
 - diplomierte/r Sozialpädagoge/in HF,
 - diplomierte/r Kindererzieher/in HF,
 - sozialpädagogische/r Werkstattleiter/in HF,
 - diplomierte/r Heimleiter/in,
 - diplomierte/r Arbeitsagoge/in,
 - Teamleiter/in in sozialen und medizinischen Institutionen mit eidgenössischem Fachausweis,
 - Sozialbegleiter/in mit eidgenössischem Fachausweis.
- c. Personen ohne Abschlüsse gemäss Buchstabe a und b und angelernte Personen, die Leistungen gemäss Artikel 5 erbringen

Art. 7 Geltung für den einzelnen Betrieb oder Betriebsteil

Der Fonds gilt für diejenigen Betriebe oder Betriebsteile, welche sowohl in den räumlichen wie den betrieblichen als auch den persönlichen Geltungsbereich des Fonds fallen.

3. Abschnitt: Leistungen

Art. 8

¹ Der Fonds trägt im Bereich der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung namentlich zur Finanzierung der folgenden Massnahmen bei:

- a. Entwicklung und Unterhalt eines umfassenden System der beruflichen Grundbildung, und der höheren Berufsbildung. Dieses System umfasst insbesondere Analyse, Entwicklung, Pilotprojekte, Einführungs- und Umsetzungsmassnahmen, Information, Wissensvermittlung und Controlling;
- b. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Bildungsverordnungen der beruflichen Grundbildung, [von Rahmenlehrplänen](#) und von Prüfungsordnungen für Bildungsangebote der höheren Berufsbildung;
- c. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung [von Bildungsplänen, Ausbildungshandbüchern, Modelllehrgängen, Wegleitungen, Prüfungsaufgaben und -unterlagen](#), Dokumenten, [Lehrmitteln](#) sowie Unterrichtsmaterial zur Unterstützung der beruflichen Grundbildung bzw. der höheren Berufsbildung;
- d. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Evaluations- und Qualifikationsverfahren [in der beruflichen Grundbildung und höheren Berufsbildung](#), Koordination und Aufsicht der Verfahren, einschliesslich der Qualitätssicherung;
- e. Nachwuchswerbung und –förderung in der beruflichen Grundbildung sowie in der höheren Berufsbildung;
- f. [Überbetriebliche Kurse der beruflichen Grundbildungen im Sozialbereich: Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung und Übersetzung von Reglementen, Rahmenprogrammen, Ausführungsbestimmungen und Lehrmitteln sowie Unterhalt der Aufsichtskommission\(en\)](#).
- g. Deckung des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollaufwandes von [SAVOIRSOCIAL](#) (bzw. [und den regionalen und kantonalen Organisationen \(Gesundheit und\) Soziales](#)), im Zusammenhang mit den Aufgaben in der beruflichen Grundbildung sowie in der höheren Berufsbildung [im Sozialbereich](#).

² Die Fondskommission kann weitere finanzielle Beiträge an Massnahmen im Sinne von Absatz 1 beschliessen.

4. Abschnitt: Finanzierung

Art. 9 Grundlage

¹ Grundlage der Berechnung der Beiträge für den Fonds ist der jeweilige Betrieb gemäss Artikel 4 und dessen Gesamtzahl der Arbeitsverhältnisse gemäss Artikel 5.

² Einpersonenbetriebe sind beitragspflichtig.

³ Der Beitrag wird aufgrund einer Selbstdeklaration des Betriebs berechnet. Verweigert ein Betrieb die Deklaration, so wird er nach Ermessen eingeschätzt.

Art. 10 [Beiträge \(noch nicht ausgefüllt, variieren je nach Variante siehe vorne\)](#)

¹ Die Beiträge setzen sich zusammen aus der Summe von:

- | | | |
|----|--|----------------|
| a. | dem Beitrag pro Betrieb gemäss Artikel 4: | CHF [Betrag].- |
| b. | den Beiträgen pro Person gemäss Artikel 5: | CHF [Betrag].- |

² Für Lernende müssen keine Beiträge geleistet werden.

³ Für Personen in Teilzeitanstellung müssen Beiträge geleistet werden, sofern sie der obligatorischen Versicherung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982¹² (BVG) unterstehen.

⁴ Die Beiträge sind jährlich zu entrichten.

⁵ Die Beiträge gemäss Absatz 1 Buchstabe a und b gelten als indiziert nach dem Landesindex der Konsumentenpreise am [Datum].

⁶ Die Fondskommission überprüft die Beiträge jährlich und passt sie gegebenenfalls dem Landesindex der Konsumentenpreise an.

Art. 11 Befreiung von der Beitragspflicht

¹ Ein Betrieb, der ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden will, muss der Fondskommission ein begründetes Gesuch einreichen.

² Die Befreiung der Beitragspflicht richtet sich nach Artikel 60 Absatz 6 BBG in Verbindung mit Artikel 68 Absatz 4 BBV¹³.

Art. 12 Begrenzung der Einnahmen

Die Einnahmen aus den Beiträgen dürfen die Vollkosten der Leistungen gemäss Artikel 6 im sechsjährigen Durchschnitt unter Berücksichtigung einer angemessenen Reservenbildung nicht übersteigen.

5. Abschnitt: Organisation, Revision und Aufsicht

Art. 13 Vorstand (je nach Trägerschaft ein anderes paritätisch zusammengesetztes Organ)

¹ Der Vorstand von SAVOIRSOCIAL (bzw. das paritätisch zusammengesetzte Organ) ist das Aufsichtsorgan des Fonds und führt diesen strategisch.

² Er vollzieht insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl der Mitglieder der Fondskommission;
- b. Bestimmung einer Geschäftsstelle;
- c. Erlass eines Ausführungsreglements
- d. Periodische Festlegung des Leistungskataloges und den Anteil für die Reservebildung;
- e. Entscheid über Beschwerden gegen Entscheide der Fondskommission.

Art. 14 Fondskommission

¹ Die Fondskommission ist das leitende Organ des Fonds und führt diesen operativ.

² Sie entscheidet über:

- a. die Unterstellung eines Betriebes unter den Fonds;
- b. die Beitragsveranlagung eines Betriebes im Säumnisfall;
- c. die Beitragsausscheidung in Konkurrent zu einem anderen Berufsbildungsfonds im Einvernehmen mit der Leitung dieses Fonds.

³ Sie genehmigt das Budget und beaufsichtigt die Geschäftsstelle.

Art. 15 Geschäftsstelle (je nachdem, ob Inkasso extern vergeben wird, würde hier noch ein entsprechender Zusatz gemacht werden müssen)

¹ Die Geschäftsstelle vollzieht im Rahmen ihrer Kompetenzen dieses Reglement.

¹² SR 831.40

¹³ Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101). Dies bedeutet, dass den Betrieben nicht zweimal die gleichen Leistungen in Rechnung gestellt werden dürften. Mitgliederverbände bzw. und die regionalen und kantonalen Organisationen der Arbeitswelt Gesundheit und Soziales dürften von ihren Mitgliedern also nicht noch einmal Beiträge für Leistungen an die Berufsbildung erheben, für die sie bereits Beiträge an den Berufsbildungsfonds im Sozialbereich entrichten.

² Sie ist verantwortlich für den Einzug der Beiträge, die Auszahlung der Beiträge an Leistungen gemäss Artikel 6, die Administration und die Buchführung.

Art. 16 Rechnung, Revision und Buchführung

¹ Die Geschäftsstelle führt den Fonds als eigenständiges Konto mit eigenständiger Geschäftsbuchführung, Erfolgsrechnung, Bilanz und mit eigener Kostenstelle.

² Die Rechnung des Fonds wird im Rahmen der jährlichen Revision der Rechnung von SAVOIRSOCIAL durch eine unabhängige Revisionsstelle im Sinne der Artikel 727 – 731a des Obligationenrechts¹⁴ geprüft.

³ Als Rechnungsperiode gilt das Kalenderjahr.

Art. 17 Aufsicht

¹ Der Fonds untersteht gemäss Artikel 60 Absatz 7 BBG der Aufsicht des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT).

² Die Rechnung des Fonds und der Revisionsbericht werden dem BBT zur Kenntnisnahme eingereicht.

6. Abschnitt: Genehmigung, Allgemeinverbindlicherklärung und Auflösung

Art. 18 Genehmigung

Dieses Fondsreglement wurde gemäss Artikel [Zahl] der Statuten vom [Datum] von SAVOIRSOCIAL durch die Mitgliederversammlung vom [Datum] genehmigt.

Art. 19 Allgemeinverbindlicherklärung

Die Allgemeinverbindlicherklärung richtet sich nach dem Beschluss des Bundesrates.

Art. 20 Auflösung

¹ Kann der Fondszweck nicht mehr erreicht werden oder entfällt die gesetzliche Grundlage, so löst das [zuständige Organ gemäss Fondsreglement] mit Zustimmung des BBT den Fonds auf.

² Ein allfällig verbleibendes Fondsvermögen wird mit der Auflage zur Nutzung einem verwandten Zweck zugeführt.

Unterschriften

¹⁴ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220)

Anhang II:

Vergleich allgemeinverbindlich erklärter Berufsbildungsfonds anderer Branchen

Vergleich Finanzierung / Beitragsgestaltung

Finanzierung / Beitragsgestaltung	JardinSuisse (Juni 2009)	Schweiz. Verein für Kältetechnik (April 2009)	Interieursuisse (Februar 2009)	OdA Wald (Januar 2009)	OdA AgriAliForm (November 2008)	Bootbauer-Verband (Oktober 2008)	Milchwirtschaftl. Verein (Januar 2008)
Grundbeitrag pro Betrieb	200.-	200.-	96.- + 0.06% der AHV-Summe	500.-	max. 200.-	250.-	Berechnung nach Kilo Milch
Beitrag pro MA / Person	50.-	50.-		200.-		50.-	
Betriebsleiter / Betriebsinhaber	50.-			in Grundbeitrag inbegriffen		gelten als MA	
Lernende	kein Beitrag	kein Beitrag		kein Beitrag		kein Beitrag	
Teilzeit-MA	normal wenn Jahreslohn > Mindestlohn	Beiträge wenn sie dem BVG unterstehen		Teilzeit > 51% = voller Betrag; Teilzeit < 51% = halber Betrag		Teilzeit > 50% voller Beitrag	

Vergleich räumlicher Geltungsbereich

Räumlicher Geltungsbereich	JardinSuisse (Juni 2009)	Schweiz. Verein für Kältetechnik (April 2009)	Interieursuisse (Februar 2009)	OdA Wald (Januar 2009)	OdA AgriAliForm (November 2008)	Bootbauer-Verband (Oktober 2008)	Milchwirtschaftl. Verein (Januar 2008)
gesamte Schweiz	x	x	x (ohne Genf)	x (ohne Genf, Neuenburg, Jura und Wallis)	x	x	x

Vergleich Leistungen

	Leistungen	JardinSuisse (Juni 2009)	Schweiz. Verein für Kältetechnik (April 2009)	OdA Wald (Januar 2009)	OdA AgriAliForm (Nov. 2008)	Bootbauer-Verband (Oktober 2008)	Milchwirtschaftl. Verein (Januar 2008)
		www.bbf-gf.ch	www.skv.ch	www.codoc.ch	www.agri-job.ch	www.bootbauer.ch	www.milchtechnologie.ch
a	Entwicklung und Unterhalt eines umfassenden Systems der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung	X (ohne berufsorientierte WB)	X		X		X
e	Nachwuchswerbung und -förderung in der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung	X (ohne berufsorientierte WB)	X	X (und nationale Aufgaben allgemein)	X	X (ohne berufsorientierte WB)	X
f	Überbetriebliche Kurse		X (Durchführung und Vergünstigungen)	X (nur Verbilligung)	X (nur Planung, Organisation und Durchführung)	X (Entschädigung für die Organisation von Kursen und Prüfungen)	
b	Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Verordnungen über die berufliche Grundbildung und von Prüfungsordnungen für Bildungsangebote der höheren Berufsbildung	X	X	X (nur berufliche Grundbildung)	X	X	X
d	Entwicklung und Aktualisierung von Evaluations- und Qualifikationsverfahren in den von XX betreuten Bildungsangeboten, Koordination der Verfahren und Aufsicht über die Verfahren, einschliesslich der Qualitätssicherung	X	X		X	X (nur Evaluationsverfahren)	X
c	Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Dokumenten und Unterrichtsmaterial zur Unterstützung der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung		X		X	X	X
h	Teilnahme an schweizerischen und internationalen Berufswettbewerben,	X	X			X	X
i	Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Evaluationsverfahren	X	X			X	X
g	Deckung des durch XX erbrachten Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollaufwandes im Zusammenhang mit den Aufgaben der beruflichen Grundbildung, in der höheren Berufsbildung und in der berufsorientierten Weiterbildung	X (inkl. Informationsaufwand)	X		X	X	X

Anhang III:

Gesamtübersicht Leistungen SAVOIRSOCIAL und reg. / kant. OdA (Gesundheit und) Soziales

Leistungen von SAVOIRSOCIAL und den reg./kant. OdA (Gesundheit und) Soziales	Vorschlag zur Abgeltung über BBF: SAVOIR-SOCIAL	Vorschlag zur Abgeltung über BBF: KOdA	Bestandesaufnahme Leistungen KOdA ¹⁵			
			Leistung erbracht	Leistung geplant	bei genügend finanz. Mitteln	grundsätzlich keine Aufgabe
a: Entwicklung und Unterhalt eines umfassenden Systems der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung (inkl. Lehrstellenförderung)						
a Mitarbeit in Berufsbildungsgremien auf kantonaler, regionaler bzw. nationaler Ebene	x	x	16	1		
a Austausch/Verhandlungen mit kantonalen und nationalen Berufsbildungsbehörden, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden und weiteren Partnern der Berufsbildung	x	x	16			
a Teilnahme an Vernehmlassungen von kantonalen und nationalen Berufsbildungsbehörden	x	x	16	1		
a Erfassen und Bündeln der Interessen der verschiedenen Partner in der Berufsbildung im Sozialbereich	x					
a Vernetzung mit ausgewählten internationalen Berufsbildungsgremien / Internationale Abklärungen / Mitarbeit bei relevanten internationalen Projekten	x					
a Koordination / Organisation / Durchführung von Forschungsaufträgen, Studien und Pilotprojekten von nationaler Bedeutung	x					
a Analyse und Dokumentation von berufsbildungspolitisch relevanten Entwicklungen und Daten, Ausarbeitung von nationalen Richtlinien, Standards und Empfehlungen zum Zwecke der Qualitätssicherung	x					

¹⁵ Die Zahlen dieser Bestandesaufnahme wurden im Oktober 2009 mittels Befragung bei den 18 reg. / kant. OdA erhoben. 17 reg. / kant. OdA haben auf die Leistungserfassung reagiert. Die Zahlen entsprechen der Anzahl Nennungen wobei die Antworten teilweise unvollständig waren.

Leistungen von SAVOIRSOCIAL und den reg./kant. Oda (Gesundheit und) Soziales		Vorschlag zur Abgeltung über BBF: SAVOIR-SOCIAL	Vorschlag zur Abgeltung über BBF: KOdA	Bestandesaufnahme Leistungen KOdA			
				Leistung erbracht	Leistung geplant	bei genügend finanz. Mitteln	grundsätzlich keine Aufgabe
a	Aufgaben im Bereich Koordination der drei Lernorte auf kantonaler, regionaler und nationaler Ebene	x	x	14	1		
a	Lehrstellenförderung (Entwicklung von Instrumenten und Unterlagen für Schnupperlehren und Lehrlingsauswahl)	x					
a	Gezielte Akquisition von zusätzlichen Lehrbetrieben		x	6	6	3	
a	Informationsveranstaltungen für interessierte (neue) Betriebe und Berufsbildner/innen		x	15	1	1	
a	Schulungsangebote für Berufsbildner/innen		x	13	1	2	
a	Weitere Angebote für Berufsbildner/innen wie Gruppensupervision, Intersision, Erfahrungsaustausch		x	6	3	4	2
b: Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Verordnungen über die berufliche Grundbildung und von Prüfungsordnungen und Rahmenlehrplänen für die Bildungsangebote der höheren Berufsbildung							
b	Erstellen, Anpassen und Übersetzen der Bildungsverordnungen und Bildungspläne (EFZ, EBA)	x					
b	Implementierung / Unterhalt der entsprechenden Kommissionen für Berufsentwicklung und Qualität	x					
b	Entwicklung / Implementierung / Unterhalt von Rahmenlehrplänen inkl. Implementierung der entsprechenden Entwicklungskommissionen	x					
b	Prüfung von Gesuchen zur Reglementierung von Berufs- und Höheren Fachprüfungen (Prüfungsausschuss, Ausarbeiten von Vorentscheid und definitiver Stellungnahme)	x					

Leistungen von SAVOIRSOCIAL und den reg./kant. Oda (Gesundheit und) Soziales	Vorschlag zur Abgeltung über BBF: SAVOIR-SOCIAL	Vorschlag zur Abgeltung über BBF: KOda	Bestandesaufnahme Leistungen KOda			
			Leistung erbracht	Leistung geplant	bei genügend finanz. Mitteln	grundsätzlich keine Aufgabe
			c: Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Dokumenten und Unterrichtsmaterial zur Unterstützung der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung			
c Erstellen, Anpassen und Übersetzen von Ausbildungshandbüchern und Modelllehrgängen und weiteren Hilfsmitteln für Betriebe	x					
c Erstellen, Anpassen und Übersetzen von Lehrmitteln und weiteren Unterrichtsmaterialien	x					
d: Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Evaluations- und Qualifikationsverfahren in den von SAVOIRSOCIAL betreuten Bildungsangeboten, Koordination der Verfahren und Aufsicht über die Verfahren inkl. Qualitätssicherung						
d Entwicklung der Qualifikationsverfahren (Entwicklung von Prüfungsfragen Berufskennnisse mündlich, schriftlich sowie der Individuellen Praktischen Arbeit)	x					
d Erstellen, Anpassen von Dokumenten zur Organisation und Durchführung des Qualifikationsverfahrens			8	2	2	4
d Planung, Organisation, Qualitätskontrolle Individuelle Praktische Arbeit			8	2		5
d Organisation, Durchführung der Konferenz der ChefexpertInnen Deutschschweiz (Koordination, Evaluation, Qualitätssicherung)	x					
d Zusammenarbeit mit Chefexperten		x	15		2	
d Mitarbeit in kantonalen Prüfungsgremien		x	12	1	1	1
d Rekrutierung von Prüfungsexperten/innen		x	14	1	1	1

Leistungen von SAVOIRSOCIAL und den reg./kant. Oda (Gesundheit und) Soziales		Vorschlag zur Abgeltung über BBF: SAVOIR-SOCIAL	Vorschlag zur Abgeltung über BBF: KOdA	Bestandesaufnahme Leistungen KOdA			
				Leistung erbracht	Leistung geplant	bei genügend finanz. Mitteln	grundsätzlich keine Aufgabe
d	Mitarbeit bei der (Weiter)entwicklung der Kursangebote des EHB für die Prüfungsexpertinnen (Entschädigung der Kursleitungstätigkeit der ChefexpertInnen bzw. der Personen aus der Praxis)	x					
d	Schulungsangebote für Prüfungsexperten/innen (IPA)		x	5	2	1	6
d	Informationsveranstaltungen QV für Lehrbetriebe und Berufsbildner/innen		x	11	2	1	2
d	Entwicklung und Aktualisierung von kantonalen und gesamtschweizerischen Evaluationsverfahren zum Zwecke der Qualitätssicherung und -entwicklung	x	x	7	3	3	3
d	Evaluation Qualifikationsverfahren auf kantonaler bzw. regionaler Ebene			6	2	2	4
d	Organisation und Durchführung der Lehrabschlussfeier (Abschlussfeier QV, Geschenke)		x	9	1	1	3
e: Nachwuchswerbung und -förderung in der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung							
e	Erstellen, Anpassen und Übersetzen von Unterlagen für die Berufsinformation und Berufswerbung	x	x	9	2	2	4
e	Auskünfte / Beratung von Berufsinteressierten und Lehrbetrieben bzw. Berufsbildnerinnen sowie weiteren interessierten Drittpersonen (v.a. telefonisch)	x	x	14	1		
e	Informationsveranstaltungen für Berufsinteressierte (Schüler/innen, Erwachsene)		x	11	1	4	
e	Vorträge bei diversen Partnern (nationalen Berufsbildungsbehörden, Verbände, Berufsberatungen, Schulklassen usw.)	x	x	8	3	4	
e	Bewirtschaftung einer (zweisprachigen) Homepage über Sozialberufe	x	x	12	3	2	

Leistungen von SAVOIRSOCIAL und den reg./kant. Oda (Gesundheit und) Soziales		Vorschlag zur Abgeltung über BBF: SAVOIR-SOCIAL	Vorschlag zur Abgeltung über BBF: KOdA	Bestandesaufnahme Leistungen KOdA			
				Leistung erbracht	Leistung geplant	bei genügend finanz. Mitteln	grundsätzlich keine Aufgabe
				e	Öffentlichkeitsarbeit allgemein (Medienmitteilungen, Newsletter für Mitglieder, Partner in der Berufsbildung)	x	x
e	Teilnahme an Berufswahlmessen		x	11	1	4	
f: überbetriebliche Kurse							
f	Erstellen, Anpassen, Übersetzen von Rahmenprogrammen üK	x					
f	Erarbeiten, Anpassen, Übersetzen von (Geschäfts-) Reglementen und weiteren Ausführungsbestimmungen	x					
f	Erarbeiten, Anpassen, Übersetzen von Lehrmitteln und Kursunterlagen	x					
f	Planung, Organisation, Durchführung, Evaluation üK			4	1		6
f	Implementierung / Unterhalt der Aufsichtskommission (Entschädigung der Mitglieder für die Kommissionstätigkeit)	x					
f	Delegation von Personen in die regionalen Kurskommissionen üK			14			1
			x				
g: Deckung des durch SAVOIRSOCIAL bzw. der von den reg. / kant. Oda (Gesundheit und) Soziales erbrachten Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollaufwandes im Zusammenhang mit den Aufgaben der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung im Sozialbereich							
g	Geschäftsstelle: Organisation, Administration, Finanzen, Vorstandssekretariat	x	x	11	2	2	